
Kundmachung der Bundesinnung der Spengler und Kupferschmiede vom 30. Jänner 2004
(gemäß §22a GewO 1994)

**Verordnung der Bundesinnung der Spengler und Kupferschmiede über die
Meisterprüfung für das Handwerk Kupferschmied (Kupferschmied-Meisterprüfungsordnung)**

Auf Grund der §§ 21 und 352a Abs. 2 der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. I Nr. 111/2002, wird verordnet:

Anwendung der Allgemeinen Prüfungsordnung

§ 1. Auf die Durchführung der Meisterprüfung für das Handwerk Kupferschmiede (§ 94 Z 64 GewO 1994) ist die Allgemeine Prüfungsordnung, in der jeweils geltenden Fassung anzuwenden.

§ 2. Die Meisterprüfung besteht aus 5 Modulen.

Modul 1: Fachlich praktische Prüfung

§ 3. (1) Das Modul 1 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.

Modul 1 - Teil A

(2) Folgende Arbeitsproben/Arbeitsgänge sind zu prüfen, um die für den Beruf notwendigen Grundfertigkeiten zu beweisen:

- a) Die Prüfung hat den Nachweis folgender Fertigkeiten nach Angabe zu umfassen:
Messen, Aufreißen, Zuschneiden,
Abkanten, Biegen, Bördeln,
Aufziehen, Einziehen, Poltern,
Herstellen einer Weichlötung,
Schweißen von Kupfer, Rohrbiegen (Kupfer, Alu, Edelstahl oder Eisen)
- b) Die Themenstellung hat den Anforderungen der Berufspraxis zu entsprechen.
- c) Für die Bewertung sind folgende Kriterien maßgebend:
 1. Maßhaltigkeit und Sauberkeit,
 2. richtige Ausführung der Schweißarbeit,
 3. Verwenden der richtigen Werkzeuge bei der Ausführung,

(3) Die Prüfungskommission hat die Arbeitsproben so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat sie in 3 Stunden, 30 Minuten beenden kann. Das Modul 1 Teil A darf maximal 4 Stunden dauern. Das Modul 1 Teil A ist ein einheitlicher Fachbereich.

(4) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

Modul 1 - Teil B

(5) Im Modul 1 Teil B sind die für die Unternehmensführung erforderlichen fachlich-praktischen Kenntnisse und Fertigkeiten, insbesondere die organisatorischen, planerischen, statischen, technischen, kalkulatorischen und ausführenden Fertigkeiten in den beiden Fachbereichen Meisterarbeit und Projektarbeit zu beweisen. Für die positive Bewertung des Moduls 1 Teil B sind jedoch die weiterführenden Fertigkeiten auf höherem Niveau ausschlaggebend, wobei jeder Fachbereich positiv absolviert werden muss.

Fachbereich Meisterarbeit:

1. Umfasst die Anfertigung einer funktionstüchtigen Konstruktion aus dem Kupferschmiedebereich
2. Gegebenenfalls auch Meisterarbeiten zum Nachweis jener Fertigkeiten und Kenntnisse, wie sie im Anhang unter dem Berufsumfang Kupferschmied beschrieben sind, sofern sie unter Punkt 1 nicht nachgewiesen werden

Fachbereich Projektarbeit:

1. Anfertigen einer Konstruktionskizze
2. Anfertigen einer Materialaufstellung
3. Anfertigen einer Fachkalkulation

(6) Die Ausarbeitung hat unter Einbeziehung der auf dem Markt befindlichen Einrichtungen, Apparate, Mess- und Regelsysteme, Materialien, sowie unter Bedachtnahme auf den aktuellen Stand der Technik auf den Gebieten des Umweltschutzes und des rationellen und wirtschaftlichen Energieeinsatzes und auf rationelle Herstellungs- und Arbeitsmethoden zu erfolgen. Hierbei sind die gültigen einschlägigen Rechtsvorschriften, technischen Richtlinien und Bestimmungen sowie berufsbezogenen Sondervorschriften zu berücksichtigen.

(7) Die Prüfungskandidaten dürfen bei der fachlichen praktischen Prüfung Fachbücher, Bestimmungen, technische Richtlinien, Tabellen, elektronische Hilfsmittel sowie Zeichenschablonen verwenden. Muster oder Übungsbeispiele dürfen nicht verwendet werden.

(8) Die Prüfungskommission hat die Aufgabenstellung so zu wählen, dass ein Prüfungskandidat im Fachbereich Meisterarbeit die Arbeiten in 13 Stunden beenden kann und darf maximal 14 Stunden dauern und im Fachbereich Projektarbeit die Arbeiten in 3 Stunden beenden kann und darf maximal 4 Stunden dauern. Eine zeitliche Zusammenfassung der Fachbereiche ist zulässig.

(9) Während der Arbeitszeit hat entweder ein Kommissionsmitglied oder eine andere geeignete Aufsichtsperson anwesend zu sein. Die Anwesenheit der gesamten Prüfungskommission während der gesamten Arbeitszeit ist nur insoweit erforderlich, als es für die Beurteilung der Leistung des Prüfungskandidaten erforderlich ist.

(10) Der Teil B hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren.

(11) Das Modul 1 ist ein einheitlicher Gegenstand.

Modul 2: Fachlich mündliche Prüfung

§ 4. (1) Das Modul 2 besteht aus einem Teil A und einem Teil B.

Modul 2 - Teil A

(2) Folgende Kenntnisse sind zu prüfen:

- a) Werkstoffkunde
- b) Werkzeuge
- c) Maschinenelemente
- d) Arbeitsverfahren
- e) Fachrechnen
- f) Fragen über Schutzmaßnahmen und Unfallverhütung sind mit einzubeziehen.

(3) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an eine Fachkraft zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 20 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 30 Minuten zu beenden.

(4) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

Modul 2 - Teil B

(5) Das Modul 2 Teil B hat sich auf die angeführten Fertigkeiten der Fachbereiche

- a) Projektarbeit,
- b) Werkstoffkunde,
- c) Arbeitskunde,
- d) Sicherheitsmanagements,
- e) Qualitätsmanagement,
- f) fach einschlägige technische Richtlinien,
- g) berufsbezogene Sondervorschriften

zu erstrecken.

(6) Das Prüfungsgespräch hat sich aus der betrieblichen Praxis zu entwickeln und an den beruflichen Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, zu orientieren. Das Prüfungsgespräch hat mindestens 20 Minuten zu dauern und ist jedenfalls nach 30 Minuten zu beenden.

(7) Das Prüfungsgespräch ist vor der gesamten Prüfungskommission abzulegen.

(8) Das Modul 2 ist ein einheitlicher Gegenstand.

Modul 3: fachlich schriftliche Prüfung

§ 5. (1) Die Aufgabenstellung der schriftlichen Prüfung hat auf höherem fachlichen Niveau zu erfolgen, um die Anforderungen, die an einen Unternehmer zu stellen sind, nachweisen zu können.

(2) Die Aufgabenstellung hat die fachlich und betrieblich notwendigen Kenntnisse aus den Fachbereichen

- a. Fachkunde,
- b. kaufmännische schriftliche Kommunikation
- c. technische und angewandte Mathematik
- d. physikalische Grundlagen

zu umfassen.

(3) Die schriftliche Prüfung hat mindestens 5 Stunden zu dauern. Sie ist nach maximal 6 Stunden zu beenden.

(4) Das Modul 3 ist ein einheitlicher Gegenstand.

Eingeschränkter Prüfungsumfang

§ 6. (1) Folgende positiv absolvierte Lehrabschlussprüfungen ersetzen das Modul 1 Teil A und Modul 2 Teil A der Meisterprüfungsordnung Kupferschmied:

- a) Spengler (BGBl. Nr. 171/1975 und 569/1986)
- b) Kupferschmied (BGBl. Nr. 32/1976 und 569/1986)

(2) Absolventen, die einen erfolgreichen Abschluss einer mindestens dreijährigen berufsbildenden Schule oder deren Sonderformen in der vom Schulorganisationsgesetz, BGBl. Nr. 242/1962 idF BGBl. I Nr. 77/2001 vorgesehenen Ausbildungsdauer, deren Bereich im Maschineningenieurwesen oder Maschinenbau oder Wirtschaftsingenieurwesen mit einem für das Handwerk spezifischen Schwerpunkt liegt, bekommen das Modul 1 Teil A, Modul 2 Teil A und Modul 3 der Meisterprüfungsordnung Kupferschmied ersetzt.

Modul 4: Ausbilderprüfung

§ 7. Das Modul 4 besteht in der Ausbilderprüfung gemäß § 29 Berufsausbildungsgesetz.

Modul 5: Unternehmerprüfung

§ 8. Das Modul 5 besteht in der Unternehmerprüfung gemäß der Unternehmerprüfungsordnung, BGBl. Nr. 453/1993 in der geltenden Fassung.

Bewertung

§ 9. (1) Für die Bewertung der Fachbereiche gilt in sinngemäßer Anwendung der Leistungsbeurteilung, BGBl. Nr. 371/1974 idF BGBl. II Nr. 35/1997 das Schulnotensystem von „Sehr gut“ bis „Nicht genügend“.

(2) Ein Modul ist positiv bestanden, wenn alle Fachbereiche positiv bewertet wurden.

(3) Ein Modul ist mit Auszeichnung bestanden, wenn wenigstens die Hälfte der abgelegten Fachbereiche mit der Note sehr gut bewertet und die übrigen Fachbereiche mit der Note gut bewertet wurden.

Wiederholung

§ 10. Nur jene Fachbereiche, die negativ bewertet wurden, sind zu wiederholen.

Zusatzprüfung für das verbundene Handwerk Spengler

§ 11. (1) Wer den Befähigungsnachweis im vollen Umfang für ein Handwerk Spengler erbringt, kann den Befähigungsnachweis für das verbundene Handwerk Kupferschmied durch eine Zusatzprüfung erbringen.

(2) Abs. 1 gilt auch für Personen, die den Befähigungsnachweis für ein Handwerk nicht erbringen, sondern jeweils im vollen Umfang eine Anerkennung gemäß § 373c oder eine Gleichhaltung gemäß § 373d erlangt haben.

(3) Die Zusatzprüfung umfasst das Modul 2 Teil B.

Zusätzliche Prüfer gemäß § 352a Abs. 2 Z 1

§ 11. Zu der Prüfungskommission gemäß § 351 Abs. 2 kann ein Unternehmer aus dem Fachbereich Kupferschmied, der in einem Beruf tätig sein muss, für dessen Ausübung einschlägige Kenntnisse mit Beziehung auf die Leistung des Gewerbes der Kupferschmied notwendig sind, als weiterer Prüfer zugezogen werden. Über die Notwendigkeit der Beziehung entscheidet die Prüfungskommission.

Inkrafttreten und Übergangsbestimmungen

§ 12. (1) Diese Verordnung tritt mit 1. Februar 2004 in Kraft.

(2) Die Meisterprüfungsordnung Kupferschmiede (BGBl. 190/1991) tritt gem. § 375 Z 74 GewO 1994 mit Ablauf des 31. Jänner 2004 außer Kraft.

(3) Personen, die die Prüfung nach Abs. 2 wiederholen, dürfen noch bis spätestens 6 Monate nach dem außer Kraft treten der Prüfungsordnung gemäß Abs. 2 nach dieser Prüfungsordnung zur Wiederholungsprüfung antreten. Wahlweise dürfen sie aber auch nach der neuen Prüfungsordnung die Wiederholungsprüfung ablegen.

(4) In Zweifelsfällen entscheidet der Leiter der Meisterprüfungsstelle, welche Fachbereiche nach der neuen Prüfungsordnung zu wiederholen sind.

KommR. Ing. Herbert Wocilka
Bundesinnungsmeister

Ing. Kersten Viehmann
Bundesinnungsgeschäftsführer

Berufsumfang Kupferschmied

Der positive Abschluss der Prüfungsordnung Kupferschmied, ermöglicht die Durchführung von Tätigkeiten und Fertigkeiten, um:

- (1) Verformung kalter oder erwärmter Bleche, vorwiegend aus Kupfer, aber auch aus Aluminium und aus nichtrostenden Stählen zu Teilen für Gefäße und Apparate und zu Kesseln aller Art
- (2) Herstellung von Rohrleitungen
- (3) Reparieren von Erzeugnissen der Kupferschmiede
- (4) Herstellung von Vasen, Blumentöpfen, Kaminabzügen für offene Kamine, Teekannen usw. aus Kupfer, Aluminium und nichtrostenden Stählen
- (5) Herstellung von Großbehältern, Kesseln, Lagerbehältern, Mischbehältern, Vakuumkesseln u. dgl. aus Kupfer, Aluminium und nichtrostenden Stählen
- (6) Herstellung von Großküchen und Spitalseinrichtungen aus Kupfer, Aluminium und nichtrostenden Stählen

durchzuführen.